

An

Die Röm. Kayserl. auch in Germanien / zu Hispa-
nien / Hungarn und Böhmeib Königl. Majest.

Allerunterthänigste Remonstracion, Warumb Göllich- und Ber-
gische Landstände zu Abführung deren der verwittibter Fraw Chur-
fürstin Durchl. etwa competirender *Dotal-* und respectivè *Contra-Dotal-*
Geldern nicht schuldig/ noch gehalten.

Ad Causam

Göllich- und Bergischer Land- Ständen

Contra

Ihro Chur- Fürstl. Durchl. zu Pfaltz/ als Hertzo-
gen zu Göllich und Berg ic.

Betreffend die in dem Churfürstl. Schemate denen Landständen
angeforderte der verwittibter Fr. Churfürstin *Dotal- Gelder.*

Cum Adjunctis
à Litt. A. usque G. inclusivè,

Rescripti
in puncto Appellationis.

311

Aller-

Handwritten text from the adjacent page, partially visible on the left edge of the image.

ger von Landständen collegialiter beliebt worden/unterzeichnen/ und dahe einer oder ander ex metu majori oder auch son'ten contra Conclusum etwas unterschreiben würde / allsolche Unterschrift für unverbindlich / auch null und nichtig gehalten werden sollte ; Indeme aber höchstbesagte Thro Churfürstl. Durchleucht mit denen Formalibus fortgefahren : daß gern sehen wolten/wer sich auß ihnen der Unterschrift entziehen und würcklich zu unterschreiben wiedersezlich weigerten würde : selbigen wolte man auff Gütlich hinführen/und den Kopff über die Kling springen lassen ; So haben außer beyden Gütlich-und Bergischen Directoren und einigen wenigen / welche sich auff den Collegial-Schluß bezogen / und die anverlangte Unterschrift unterthänigst depreciret haben / die übrige tam metu pœnae , quàm reverentia , dahe sie die Wachten bey Hoff verdoppelt gesehen / und solche harte Expressiones von Thro Churfürstl. Durchleucht gehöret / den vorgelegten Revers gnädigst befohlener Maassen unterschrieben/die mehrste jedoch mit der deutlicher Erklärung / daß es nur umb Thro Churfürstl. Durchleucht höchste Ungnadt / und die angebrohete Straffen zu entgehen/geschehen thäte. Und erhellet die Vis & incussus Metus major noch mehrers auß beyden Anlagen sub Lit. D. & E. dahe in der ersterer denjenigen / welche die Unterschrift gethan / die Erlaubnus von Düsseldorf abzureysen ertheilet / denen anderen aber der Statt-Arrest angekündiget / und Vermög der anderter Beylag der Gütlicher Landtschafft's Directoren Thumb Herren Freyhr. von Gymenich die Unterschreibung unter der Straff aufgegeben wird / daß sonst niemahlen mehr zu Landtag beschrieben werden / und daraufferscheinen solle ; Desgleichen/und zwar noch mehrers geschärfster an den Bergischen Directoren Graffen von Nesselrode zum Stein/ mit der Bedrohung ergangen ist / daß ihme die Churfürstl. Residenz auff ewig verboten / und der Cammer-Schlüssel benohmen seyn solle.

Lit. D. E.

Gleichwie nun hierauf sonnenklar sich äußeret/daß Gütlich-und Bergische Ritterbürtige/welche den aufgetrungenen Revers unterschrieben / solche Unterschrift mit freyem ungezwungenem Willen nicht / sondern coactivè Metu gravi in Virum Constantem cadente , & libertatem Consensus excludente gerhan haben ; Mäßen kein größerer Zwang fast erdacht werden kan/als wan ein Mächtiger Chur- und Landtsfürst (welcher seinen Landtsfürstl. Hohen Respect, und Reputation unter einem Ding zu periculiren angeht / auch ohne daß seine Bedrohungen zu exequiren die Gewonheit hat) unter der schwärzester Straff des Schwerdts/ Gefangenschafft / und dergleichen abschrecklichen Andungen seinen in eigener Residenz und Pallast sich befindenden Unterthanen ins Gesicht eine Sach befiehlt / welche zu Beybehaltung dessen Fürstl. Glaubens / Worts / Respect, und Authorität gereichtig seyn solle : Verba enim comminatoria inducunt justum metum , quando tria concurrunt : primò : quòd periculum comminatum sit magnum de Persona, vel de bonis, vel de utroque. Secundò : quòd persona, quæ comminatur, sit talis, quæ posset exequi. Tertiò : quòd sit solitus exequi minas comminatas.

Card. Tusch. in pract. Concl. juris Lit. M. Concl. 215.

Sabelli, in Summa divers. Tractat. Lit. M. verbo metus.

Imò solùm verbale Imperium Regis causat justum metum , quando consuevit malè tractare & opprimere non obedientes.

Card. Tusch. loc. cit. Concl. 217.

Also kan auch solche erzwingene Unterschreibung die Subscribers keines Sinns verbinden ; Cum anima pacti ex subscriptione deduci sit duorum vel plurium in ideim placitum Consensus. Bevorab dahe nicht allein die Gütlich-und Bergische Landstände in ipso actu incussionis metus , laut vorangezogener Adjunctorum durch den gemeinen Syndicum gegen den Zwang unterthänigst haben protestiren lassen / sondern auch ferner der Gütlicher Director Thumb-Herr von Gymenich , laut der Anlag sub Lit. F. dawieder zierlichst und öffentlich coram Notario & Testibus protestiret hat. Protestatio etenim declarat , à contractu Consensum abesse.

Lit. F.

L. 14. §. 8. ff. de Relig. & sumpt. fun.

Wiewohl auch ohne dem pro tertio, wan von der exceptione metus abstrahiret würde/dan noch deren Unterthanen Obligation zu Abführung deren Dotal-Gelderen nullo jure zu erzwingen wäre ; Mäßen auß obigem facto erhellet/wasgestalten nicht alle bey Hoff gewesene Landstände den Revers unterschrieben haben / quando autem tractatur de obligandis Subditis citra ullam necessitatis vel utilitatis publicæ causam, major pars non obligat minorem, & nemo tenetur nisi qui sponte consensit.

Godd. Vol. 4. Consil. 16.

Marp. num. 14.

Corneus Vol. 2. Conf 181. n. 31.

Insonderheiten dahe alhier vorhin collegialiter beschloffen gewesen / den Revers nicht zu unterschreiben

unterschreiben : welches auch die major pars ex post , etiam seposito Metu , nicht hätte ändern können ; Cum actus Universitatum vel Collegiorum non aliter valeant , quam si collegialiter peragantur , adeo , ut non sufficiat , si postmodum particularis Consensus , aut ratificatio superveniat.

Klock. de Contribut. Cap. 6. n. 128. seqq. ibique cit.

Indem/wan pro quarto die Churfürstl. Ehe-Pacta sambt angezogenem Revers in etwa näher erwogen werden / so befindet sich wasmaßen Jhro Churfürstl. Durchleucht schon sieben Jahr vorher in den 1690. erichteten Ehe-Pacten für sich und dero Erben die Restitution, und Abführung deren Dotal-und Contradotal-Gelder angelobt / und zur Versicherung/Inhalts Paragraphi : *Quam quidem Dotem convenerunt etiam per dictum Serenissimum Electorem caute-landam & assecurandam esse. pro omni casu restitutionis &c.* alle ihre eigene Feudal-und Allodial-Güter/und Befälle pro hypotheca gestellet haben : gedachter erst sieben Jahr darnach nemlich 1698. darzu erzwungener Revers aber/supposita etiam , sed inconcessa illius validitate, nur als ein den Consensum in aggravationem de se, abtque Consensu Statuum, illicitam , so dan die Subsidiar-Verbürgung deren Landtschafften pro rata sua lediglich auff den Fall / wan die von Jhro Churfürstl. Durchleucht gestellte Hypothec unbeyreichig seyn würde, in sich enthaltet ;

Nun ist aber bey solchen Umständen auß denen Rechten offenbahr/ daß Jhro Churfürstl. Durchleucht selbst als Principalis Debitor von denen Landtsständen/ welche omni casu allein pro Fide-Jussoribus zu halten / das Quantum in Fide-Jussionem deductum via executionis nicht abzwängen könne; Gestalten auß solcher Bürgschafft dem Debitori bekändtlich keine Actio zuwachset/sür eins. Zum anderen ist offterwehnter Revers deß außstrücklichen Inhalts: daß alsdan erst/ wan die von Jhrer Churfürstl. Durchleucht zur Sicherheit pro hypotheca gestellte Feudal-und Allodial-Güter und Befälle unbeyreichig befunden/oder gar ermangelen solten/ die Restitution und Zahlung deren Dotal-und Contradotal-Geldern in Subsidium pro rata zu præstiren seye ; Diese Unzulänglichkeit ist aber dahier umb soweniger anzuseigen/ und zu befinden / als Jhro Churfürstl. Durchleucht in Dero Churfürstenthumben und Landen statliche Cammer-Besall besitzen ; Neben denen so erweisen die sub Litt. G. beyligende Extractus Protocollares vom Jahr 1698. wasmaßen / als dazumahlen Jhro Churfürstl. Durchleucht in Göllich-und Bergische Landtsstände wegen Unterschrift deß Reverses eingetrungen / und darauff ersagte Stände unterthänigst gebetten haben / Dieselbe gnädigst gesehen möden / die Florentinische Dotal-Gelder zu Abtilgung von ihnen sub certis Conditionibus & modis übernehmener Cammer-Capitalien zu verwenden/ mit unterthänigstem Erbieten/selbige alsdan sub iisdem conditionibus & modis vor und nach abzuführen / Höchstgedachte Jhro Churfürstl. Durchleucht durch Dero Hoff-Canzleren von Wyser in Antwort gnädigst ertheilen lassen : sothane Gelder wären zu Erlaustung der Graffschafft Meegen , und Ablegung deren auff die Herrschafft Ravensstein haftender Schulden destiniert/und darunter nicht mehr res integra , weilien sie denen Creditoren die Aufskündigung deren Capitalien bereits hätten thun lassen : die Subsidiar-Versicherung würde nur von Landtsständen ad interim anverlangt / Gestalten sie gnädigst gemeint wären / nach Empfangung deren Florentinischen Geldern / und Abführung erwehnter Schulden die gnädigste Frau Churfürstin wegen der Dotal-und Contradotal-Geldern in beyde Graff-und Herrschafften / welche für solches mehr dan sufficient wären / zu versichern/ und folglichen beyde Göllich-und Bergische Landen von der Subsidiar-Versicherung hinweg-derumb allerdings zu entbinden.

Litt. G.

Und dahe nun Jhro Churfürstl. Durchleucht den Nutzen deren Florentinischen Geldern in der erkaufter Graffschafft Meegen und die Erledigung deß auff Ravensstein gehafteten Schulden-Last würcklich annoch/ und zwar allein empfinden/so ist auch nichts billigers / als daß die Abführung deren Dotal-Gelder auff die frey besitzende beyde Stuck verwiesen werde ; eo quod , si pecunia Dotalis in rem , sive fundum versa sit , fundus vel res , dotalis efficiatur. Juxta textus expressos in leg. 26. leg. 27. & leg. 54. ff. de jure dotal.

Wan nun allergnädigster Kayser/König/und Herz / Herz ! auß hierobigen klar erhellet/ daß Göllich-und Bergische Landtsstände zu Abführung deren Dotal-und Contradotal-Geldern weder ex natura rei (dahe die hienidrige Landen darzu niemahlen gehalten gewesen) weder auch ex subscriptione Pactorum Dotalium Vi, Metuque majori extorta , ideoque ipso jure nulla, schuldig und verbunden seyen : sondern Jhrer Churfürstl. Durchleucht allein obliege / die vertrittibte Frau Churfürstin Durchl. auß den/ durch die Florentinische-Gelder acquirirten / und respectivè von Schulden frey gemachten Graff-und Herrschafften Meegen , und Ravensstein/ der in Glanderen besitzender Herrschafft Winnendal, und sonst im Neapolitanischen gelegenen Herrschafften/und übrigen Domanial-Gefällen zu befriedigen.

Dire

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including fragments of text from the adjacent page and possibly a library or archival stamp.

Darumb so gelangt an Ew. Kayserl. und Königl. Catholische Majest. Anwaldt Göllich- und Bergischer Landtständen allerunterthänigste Bitte / Dieselbe allergnädigst geruhen in Rechten zu erkennen / daß Ihre Churfürstl. Durchleucht durch die defsfals einige Jahren her verhengte Aufschreibungen jubiel und unrecht gethan / und das auß dem Landt erhobenes ad Cassam Patriæ baar zu restituiren / oder aber denen Unterthanen an den künfftigen Einwilligungen angedeyhen zu lassen schuldig seye / allergnädigst zu erkennen : und demnegst gedachte Seine Principalen/oder vielmehr die Göllich- und Bergische Unterthanen von Ansprach der verwittibter Fray Churfürstin Dotal- und Abführung deren Derselben angelobter Contractal-Geldern allerdings loszusprechen : und hingegen daß Ihre Churfürstl. Durchleucht auß denen Graff- und Herschafften Meegen und Ravenstein / fort übrigen Feudal- und Allodial-Gammer-Gefällen der verwittibter Fray Churfürstin Durchleucht defsfals zu befriedigen/schuldig und gehalten seye : oder sonst quovis meliori modo seinen Principalen Justig wiederfahren zu lassen.

Darüber 2c. 2c.

Ew. Kayf. und Königl. Majestät/2c. 2c.

Allerunterthänigst-trew-gehorsambster
Göllich- und Bergischer Landtständen

Anwaldt

Georg. Ferd. von Maul.

Extractus Protocolli

Mittwoch den 13. ten Maji 1609.

Clausula concernens.

Litt. A.

Eodem haben die Gölliche / Clevische / Bergische und Märckische jeds antwesende Räte die Stände zusammen beruffen /und angemeldt/ daß Unsere gnädigste Fürstin und Fray nochmahlen einständigst anhalten thäte / umb Verrichtung dessen / was Ihrer Fürstl. Durchleucht ex Pactis Dotalibus , zum Wittumb und sonst gebührenthat / sich bereit vor diesem gegen Ihre Fürstl. Durchleucht und auch die Stände erkläret hätten / daß der Vorrath und die Gelegenheit jeds nicht vorhanden / und auch in Ihrer der Herren Räte Macht nicht wäre/die geforderte zwölf tausent Cronen und anders zu verrichten / damit Ihre Fürstl. Durchleucht doch nit zufrieden gewesen : sondern so wohl bey der Kayserl. Majest. defswegen Schreiben außbracht / daß durch Lottringische und Bayerische Gesandten (welche sich auch allein darumb auffhielten) defswegen alle Tage vielfältig sollicitiren liefen / Inmaßen auch Ihre Fürstl. Durchleucht ihnen den Herren Räten hätten ihre Protestationen insinuiren / daneben auch eine Designation , wie und welchergestalt das Leibzucht- und Wittumb-Haus / darzu das Haus Ravenstein nahmhafft gemacht/gestiftet seyn solle / übergeben lassen ; und dieweil immittels die Hoffhaltung allhie continuiert würde / auch auff die jehgemelte Gesandte große Kosten täglichs anzuwenden / welche/wan Ihre Durchleucht contentiret/und sich zum Wittumbs-Saß begeben / dem künfftigen Herren zum besten verhütet bleiben könten ;

Als sehen Sie die Herren Räte/mit Vorwissen der Stände für gut an / daß sonderlich in den Aembtaren / welche Ihrer Fürstl. Durchleucht in Pactis dotalibus verhypothecirt/dabe auch Dieselbe allbereit alle Früchten und Vorrath in Arrest und Verbott gelegt / solche Früchten Derselben proportionaliter assignirt / oder dieweil sich darin beschwäret/verkauft/ und darauß die verschriebene zwölf tausent Cronen verrichtet / und auch sonst das Wittumbs-Haus/ so viel möglich gestiftet wurde : mit Vorbehalt / daß Ihrer Fürstl. Durchleucht fresehen soll/ben Antritt eines neuen Herren/was daran ermangelen würde / ferner zu gesinnen/ und Demselbem auch alsdan Cautionem usu-fructuariam zu leisten ; auch biß daran die auß dem Herraths Pfening baar erlegte zwanzig fünf tausent Cronen (welche sonst juxta Pactadotalia einwendig Jahrs frist zu restituiren) pro cautione mögten stehen bleiben ; mit Deroferner Andeutung/weil dieses alles dem rechten Herren dieser Landen berühren thäte / auch Demselben der Kosten Ersparung zum auten kommen würde/daf es derowegen allen Chur- und Fürstl. Interessirten Gesandten umb Wissenschaft davon zu haben anzudeuten ; dessen sich auch die Stände/wiewohl Sie damit nichts zuschaffen hätten/also nicht mißfallen lassen.

RII †

RELA-

Auffsatz RELATIONIS,

So Ihre Churfürstl. Durchl. nicht annehmen wollen / sonderen
mir zurück geben /

Betreffend der Landständen unterthänigsten Consens / wegen der
Churfürstinnen Durchl. Heyraths-Pacten.

Litt. B.

Wachdeme der Durchleuchtigster Fürst und Herz / Herr Johan Wilhelm / Pfalz-
Graf bey Rhein / des H. Röm. Reichs Erzh. Schatzmeister und Churfürst / in
Bayern / zu Göllich / Cleve und Berg Herzhog / Graf zu Veldenz / Sponheim /
der Marck / Ravensberg und Mörs / Herr zu Ravensstein zc. zc. Unser gnädigster
Churfürst und Herr / wegen Dero geliebster Frauen Fr. Gemahlinnen / der auch Durchleuch-
tigster Fürstinnen und Frauen / Frauen Annae Mariae Lovysia Pfalz-Gräfin bey Rhein /
des H. Röm. Reichs Churfürstin / zu Göllich / Cleve und Berg Herzhogin / Gräfin zu Vel-
denz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörs / Frau zu Ravensstein zc. Unser gnä-
digster Churfürstinnen und Frauen für Dero Herrn Hr. Vattern des Groß-Herzogen
von Toscana Hochfürstl. Durchl. abzuführen versprochenen Dotal-Gelder ad drey-mahl hun-
dert tausend Scudi / als wohl auch von Ihre Churf. Durchl. unserem gnädigsten Lands-
Fürsten und Herrn hingegen ggst angelobter Donation propter Nuptias ad hundert tausend
Rheinischer Gulden / und pro Doario dreyßig tausend dergleichen Gulden Jährlich ad
dies vitæ obhöchtern. gnädigster Churfürstinnen und Frauen / so lang Dieselbe in unverän-
dert- verwitwitem Stand verbleiben wird / mehr nicht / dan in omnem Eventum (da höchst-
erfagter Ihrer Churfürstl. Durchl. nachlassende Allodial-Landen / Herrschafften / und Effe-
cten darzu nicht zulänglich und sufficient seyn würden) die Subsidial-Versicherung auff De-
ro hien-orige beyde Fürstenthumben und Landen / nebst Abzug dess-n / was der übriger
höchst-erfagter Ihrer Churfürstl. Durchl. Chur-Pfalz / Fürstenthumben / Landen / Graf-
und Herrschafften in-oder auffer des Teutschen Reichs gelegen Contingent nach der Reichs
Matricul, und deren respectivè Ertrag darunter seyn wird / pro rata von Landständen un-
terthänigst zu verwilligen gnädigst anverlangt haben /

Also thun zu höchsternanter Ihre Churfürstl. Durchl. unterthänigstem Respect, und
mehrerer Devotions-Bezeugung / ohne nachtheilige Befolg und unabbrüchig dem Alten
Herkommen / und dieser Landen Privilegien jedoch / beyder seiths Göllich- und Bergische Land-
stände dahin unterthänigst consentiren und verwilligen / daß auff den unverhoffenden / und
von dem Allerhöchsten Grundgütigen Gott von dessen Landen gnädiglich abwendenden Zu-
fall / daß Ihre Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Landsfürst / und Herrvor Dero gelieb-
sten Frauen Fr. Gemahlinnen / auch Churfürstl. Durchl. ohne Hinterlassung Erb-Prinzi-
licher Descendenz mit Todt abgehen würden / hiesige beyde Landen auff die Arth und Weis
wie es Ihre Kayserl. Majest. und Ihrer Churfürstl. Durchl. Hrn Hn Brüdere und Agna-
ren Hochfürstl. Durchl. Durchl. allergnädigst und respectivè gnädigst genehmen / consenti-
ren und verwilligen / und anderster / auch mehrers nicht / zur Versicherung vorerwehnter Do-
tal- und respectivè Contra-Dotal-Gelder / auch an versprochenen Jährlichen Doarii ad
dreyßig tausend Gulden Rheinisch und weither / auch mehrers nicht / als bloßhin in Subsi-
dium, pro rata nach der Reichs-Matricul, wie vor anerwehnt / afficiert / und verbindlich /
Landstände aber selbst / noch Dero Erbfolgere / Güthere und Effecten keines Sinns Rechtens
dafür obligat seyn mögen.

Extractus Protocolli.

Mercurii den 26. Mart. 1698. Manè auffm Rath-Haus zu Düsseldorf.

Clausula concernens.

Litt. C.

Haubstättische referiren / ihres Orths dafür zu halten / daß Dero gestriges Relatum in
Puncto Consensus Pactorum Dotalium nicht allerdings wohl eingenommen seyn müße /
und dahero sich veranlaßet befunden / daselb dahin zu erläutern / und respectivè zu
ändern / daß ermelte Hauptstättische bey dem jenigen / was sie dem Hr. Hoff-
Canglern hierauff als vorhero referendo zugesagt haben / nach wie vorhin unabwendig be-
stünden / daß nemlich Sie das ex parte Serenissimi Electoris communicirtes Concept des
gän-

[Marginal notes in a smaller, cursive script, partially legible. Some words like 'Mercurii den 26. Mart. 1698.' and 'Bey der Churfürstlichen Aulden' are visible.]

gnädigst anderlangten Consensus [exceptis subvirgularis lineis, was Ihre Durchl. der gnädigster Churfürstinnen Königin ferners gnädigst zugeben wür den] zu unterschreiben gemeint seyen.

Worauff nach beschener ordentlicher Umbfrag per Majora conclu Art worden / bey dießseitigem vorher gut befundenem Entwurff Consensus ungeändert zu bestehen.

Quod ipsum Relatum Hrn. Hrn. Bergischen Ritterbürtigen.

Welche ohnlang darnach hinwider per Deputatos darauff zuruck gebracht haben : daß sie mit offgemelt. Auffsatz [salvis communicatis monitis] allerdings sich conformiren thäten.

Worauff Deliberatione præviâ beschloffen worden / der Herren Bergischer Ritterbürtiger anjeho communicirte monita zum Auffsatz (excepto salvo verbo : Domainen) mit zu embrassiren und mit denselben zu conformiren : mithin anzudeuten / dieserseiths gut zu befinden / dem Hrn. Hoff = Cangelern Freyh. von Wyser jetzt anerm. Concept (in Puncto Consensus) præviâ vorzubringen / und anbey zu vermelden : daß Ritterbürtige Landstände die Churfürstl. Heyraths = Pacten anderer gestalt nicht unterthigst genehmen / und darin verwilligen könten / es werde dan vorher denenselben der Kayserl. / als wohl auch der Churfürstl. Herren Herren Brüdern / und Agnaten darüber heraus gekommener Original Consensus und Approbation nachrichtlich vorgezeigt / und anbey abschriftlich communicirt. Welches alles auch also folgendes den Herren Bergischen Ritterbürtigen per Deputatos mehrers referirt / und hinterbracht worden.

Diesemnach ist auff ein und anderer beschene Erinnerung zur Umbfrag gestellt worden : dabe Ihre Churfürstl. Durchl. der Landständen unterthänigsten Consens anjeho beschloffener maßen gnädigst nicht annehmen / sonderen darauff ernstlich bestehen / mithin auch darauff in Stände eindringen würden / den communicirten Consens anderlangter maßen unterthänigst zu unterschreiben / und zwar / daß solches bey der Audieng also gleich gesehen müß / Landständen gnädigst ernstlich zumuthen und befehlen würden / was als dan bey der Sachen zu thun ? und da ein und anderer sich ex metu majori zur Particular = Unterschrift einlassen werde / ob allsolche Unterschrift für verbindlich zu halten seye / oder nicht ?

Worauff nach weitläuffigem Raisoniren (exceptis primis duobus Votis) von allen übrigen Anw. sendern in der Anzahl vier und dreyßig unanimiter beschloffen / und ich anbey committirt worden / solchenfalls also gleich Serenissimo unterthänigst vorzubringen / Collegialiter beschloffen zu seyn / den anverlangten Consens anderer gestalt nicht / dan von Landständen unterthänigst bewilliget / und referirt worden / zu unterschreiben : mit dem deutlichen Zusatz / da ein und ander sich ex metu majori gegen obgemelten Schluß zur Unterschrift einlassen und würcklich unterschreiben würde / daß solche Unterschrift allerdings für Kraftlos / und unverbindlich / auch null und nichtig gehalten werden / und der Landschaft zu keinem nachtheiligen Präjudiz gereichen möge : und dahero zu bitten / Ihre Churfürstl. Drl. geruhen mögten / einen jeden auß Mittel der Landständen dießerhalb bey dem alten Herkommen / Gebrauch und Observanz der freyer Collegial Deliberation ungeändert gnädigst zu lassen und darinfals vorgegreiffend / nichts widriges zumuthen.

Welches alles also auch folgendes den Hn. Hn. Bergischen Ritterbürtigen per Deputatos mehrers hinterbracht und referirt worden.

Es haben hierauff Bergische per Deputatos zuruck vermeldt / daß sich in omnibus & singulis, wie vorgemelt / mit Hn. Hn. Sülischen Ritterbürtigen per totum allerdings conformiren thäten.

Mercurii den 26. Martii 1698. post Prandium,

Beÿ der Churfürstlichen Audieng bey Hoff.

Clausula concernens.

S Ob haben höchst sagte Ihre Churfürstl. Durchl. dero schriftlichen Auffsatz gnädigst selbst etwa durchsehen / und mir darauff selbigen zuruck gegeben / und anbey ggst vermeldet / daß Sie solchen also nicht annehmen könten / noch würden / sonderen darinfals denen Hauptstättischen / als welche sich zu Dero höchst = Danck = nehmi gem Wohlgefallen unterthänigst willig erkläret / und anerbotten hätten / dießerhalb den Consens von Ihre gnädigst anverlangter maßen zu unterschreiben / und aufzufertigen / Dero Beyfall geben müssen ; worzu Ihre Churfürstl. Durchleucht auch / wie jederzeit in Disparibus, Fundbahrlich gnugsamb befugt / und nach Inhalt des Haupt = und Declarationis

Jovis den 27. Martii 1698. post Prandium. auffm Rath = Haus zu Düsseldorf.

Et der Freyh. von Steinen Beyseins des Herrn von Scheiffarts zu Aller / und Herrn Obristen = Lieutenant von Berg in des Herrn Cammer = Präsidenten von Schaesberg Behausung Mir nachrichtlich bedeutet / vom Herrn Ober = Cammerern Freyh. von Demantstein committirt zu seyn / de Mandato Serenissimi Electoris Mir zu vermelden / daß diejenige Herren Ritterbürtige / so den Consens der Churfürstl. Heyraths = Pacten unterschrieben haben / wie auch Ich / von hier / nach Belieben abreyßen / und sich nacher Haus verfügen können; Diejenige aber / so nicht unterschrieben hätten / annoch ferners verbleiben sollten.

Worauff Ich dan also gleich hinwieder geantwortet / vernohmen zu haben / prout verum, daß von denen letzteren keiner mehr in der Statt / sonderen bereits alle verreyhet seyen / und hab Ich solchemnach den übrigen die Diäten = Zettulen zugeschickt / und anbey bedeuten lassen / daß von hier abreyßen konten.

Documentum Con- & Protestationis in Puncto factæ subscriptionis ex parte Freyh. von Gymnich zur Vitschel. De dato Cölln 23. Julii 1698.

Serenissimus Elector.

Reich wie Sr. Churfürstl. Durchl. Büllich = und Bergische bey letzterer geteiner Landtags = Handlung über = und angewesene Landstände von der Ritterschafft fast alle den erfordernten Landständlichen Consens über höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. mit Dero geliebster Frauen Gemahlinnen / der Regierenden Frauen Churfürstinnen Durchl. auffgerichte Ehe = Pacta bereits unterschrieben und verpittschafft haben: also wollen sich auch Jhro Churfürstl. Durchl. zu Dero Büllicher Landständen Directoren Freyh. von Gymnich zu Norvenich gnädigst gänglich versehen / derselbe werde ohn einige unnöthige Difficultat solchen Consens angefsicht dieses ebenfals unterschreiben und mit verpittschaffen; dabe sonsten und im wiedrigen unermuhtenden Ungehorsams = Fall derselb wegen des Ritter = Sitzes zu Norvenich, weder sonsten / so lang solcher in dessen Händen / von nun an / noch ins künftige nimmer mehr zu Landtagen ferner beschrieben werden solle. Signatum Düsseldorf den 13. Julii 1698.

(L.S.) Johan. Wilhelm Churfürst.

Vt. Freyherr von Byser.

An

Freyh. von Gymnich zu Norvenich.

Daß gegenwärtige Abschrift mit ihrem wahren Original fleißig collationiret und aller dings gleich = laudend befunden / und darauff ex Meru Reverentia die also anbefohlene Unterschrift Jhro Hochwürd. Herz Carl Caspar Freyh. von Gymnich zur Vitschel und Irresheim, Thumb = Herz zu Mainz und Trier gethan / und gleich darauff zu mir Notario und Zeugen kommen / mit Con- und Protektion, daß an diese also erzwingene Unterschrift und Verpittschirung / als viel Dieselbe der Ritterschafft und löbl. Vatterland zuwider / nun noch hernechst gebunden seyn / weniger jemanden hierdurch präjudicirt haben wolle; mit Ersuchen / Jhme Herrn Comparenten hierüber eins / oder mehr Documenta five Instrymenta für die Gebühr mitzuthellen. Actum Cölln am Newmarc beym Herrn Gast = Geberen Ellerman / oben auffm mittellsten Zimmer nach dem Newmarc: Darüber dan bey = und angewesene Meister Vincens Knappenherwer und Joannes Esser; als glaubwürdige hierzu erfordernte Bezeugen / im Jahr Christi tausend sechshundert acht und neunzig / Mitwochen / so gewesen der drey und zwanzigster Monaths Julii, umb ungefehr vier Uhren Nachmittags.

Quod pro Extractu simplicis Prothocolli (latiori extensione, quatenus opus, semper salvâ) refero & attestor requisitus.

(L.S.) Henricus Nothoven à Virsem publicus supremi Imperialis Cameræ Judiciu immatriculatus Notarius Manu & Signeto his propriis.

Pro Extractu Prothocolli. Johan Jacob Codone / Ritter /

Marginal notes on the left edge of the page, partially cut off.

Churfürstl. Durchleucht wegen Empfang- auch Aufzahl- und Verwendung der Churfürstl. Dotal-Gelder/wie bereits mehrers anerwehnt worden / mit dem Juden Aaron Beer schließlich tractirt hätten / also daß darinsals nit mehr res integra wäre / und folglich Ihre Churfürstl. Durchleucht die Gelder zu Ablegung hiesiger Cammer-Capitalien umb so weniger hinvertenden/und employren lassen könten / weilen ermelter Aaron Beer den Ravenstein-und Meegischen Creditoren alschon die Capitalia auffgekündigt / und bereits darauff einige Zahlung gethan hätte ; mit dem Zusatz / daß Ihre Churfürstl. Durchleucht angeregte Gelder zu Zahlung hiesiger Cammer-Capitalien gnädigst gern hätten verwenden lassen / wan Herren Stände dießerhalb gleich bey Anfang des Landtags / und dahe derentwegen res annoch integra gewesen / den Vorschlag gethan hätten/anißo aber seye es disfalls zu späth.

Mercurii den 26.ten Martii 1698.

Manè auffm Raths-Haus zu Düsseldorf.

Wed haben sich dießemnegst die auß beyden Collegiis darzu per majora aufgesehene Herren Deputati, benentlich der Freyherr von und zu Leerodt, und Jägermeister von Hompefch, als wohl auch der Freyherr von Wachtendonck zu Winkelhausen / und Freyherr von Scharrenberg, nebens beyden gemeinen Syndicis nacher dem Hoff-Canzleren verfügt / und demselben Beyseins darzu getrettenen Herren Cammer-Präsidenten Freyherrn von Schaesberg, und Herren Obristen Freyherrn von Hochsteden, die Contenta des demselben zugleich in ordine ad legendum vorgezeigten Entwurffs Consensus, Inhalts der Verlag sub Num. 41. mehrers relectirt/und anbey behörend ersucht/seines Orths es dahin zu befürderen/daß Ihre Churfürstl. Durchleucht solches alles also gnädigst zu agregiren/und anzunehmen geruhen mögten.

Als nun wohlbesagter Herr Hoff-Canzler/voran ermelten Entwurff per totum gelesen / so hat derselb pravius Curialibus mir solchen zurück gegeben / und anbey vermelt / von Ihre Churfürstl. Durchleucht hierunter führender gnädigster Intention vorher schon gnugsamb informirt/und gesichert/und anbey auch dahin vorläufig gnädigst befehlt zu seyn / Herren Ritterbürtigen Deputatis zu vermelden / daß zwar Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigst gemeint wären/auch derentwegen mit dem Juden Aaron Beer tractirt hätten / die Florentinische Gelder nach und nach zu empfangen/und damitten die auß Ravenstein und Meegen haftende Capital-Schulden abzuführen/gestalten demnegst Ihre Churfürstl. Durchleucht die gnädigste Churfürstin und Frau wegen der anbragter Dotal-und respectivè Contradotal-Gelder mehrers zu versichern / und also folglichen diese beyde Landen/in mehrerem Betracht jetztbemelte beyde Herrschafften für solches alles mehr dan gnugsamb sufficient seynd / von desfalls zugemutheter und übernehmender Subsidiar-Versicherung hinwieder allerdings zu entbinden / und loszusprechen ; Es könten aber Ihre Churfürstl. Durchleucht / obzwar Dieselbe dahin gnädigst intentionirt wären/sich darzu per modum Contractus nicht binden/noch obligiren / weniger annoch geschehen lassen / daß solches per modum Conditionis dem Consensui inferirt/und dabey præcavirt werde : weniger annoch gnädigst annehmen/und verstaten/ daß Dero Neapolitanische Domainen und Effecten/als wohl Dero Flandrische Herrschafft Winnendahl (als wormitten Herren Büllich-und Bergische Landstände/nach diese Landen gar nichts zu schaffen) in angeregtem Consens mit angezogen / und dabey zu mehrerer Securität der Churfürstinnen conditionando gestelt werden ; dabey ferners hinzusetzend/daß/gleichwie Ihre Churfürstl. Durchleucht mit hieselbst anwesenden Florentinischen Abgesandten Herren Commendatoren Delbene den Consens communicirter Massen vorabscheiden lassen ; Also auch Ihre Churfürstl. Durchleucht kein anderes Formulare Consensus umb so weniger gnädigst annehmen/und Ihre vorschreiben lassen könten / weilen es solchensals neue Conferenzen mit ermelttem Herren Commendatoren Delbene veranlassen / und demselben anbey die Sach mehrers dubios gemacht werden dörfte ; Es wäre nur darumb zu thuen / damitten des Groß-Hertogon von Toscana Hochfürstl. Durchleucht dasjenig / was desfalls bey den Heyraths Pacten stipulirt worden/zugesagter Massen adimplirt/und bewerkstelliget / und es also mehrers eine Formalität/dan einige Verbindlichkeit wäre : mit dem Vermelden / *tantum, ut impleantur Scripturæ*, und werden Ihre Churfürstl. Durchleucht so wohl bey der Relation gnädigst so mündlich/als wohl auch bey darüber herausgebenden Resolutionibus schriftlich gnädigst anregen und versichern / daß Sie gnädigst gemeint seyen / die Ravensteinische und Meegische Schulden

vorher abführen/und demnegst die Gnädigste Churfürstin und Frano / wie vorangemelt/dar-
auff versichern könten : aber ex causis ante memoratis nichts beysetzen / noch antegen las-
sen ; und weilien Haupt Stättische/beyderseits Collegiorum, Jhro Churfürstl. Durchleucht
bereits unterthänigst referirt und zugesagt hätten / den Consens von Deroselben gnädigst an-
verlangter Maßen/exceptis verbis , was de futuro etwan geschehen mögt / zu unterschrei-
ben/und zu bewilligen ; So mögten sich Herren Ritterbürtige darinfals näher begreifen/
und also folglichen evitiren/das ihnen darunter kein Präjudiz zuwachlen möge ; dan einmahl
Jhro Churfürstl. Durchleucht sonst den Haupt-Stättischen den Beifall geben / mithin
auch folgendts solche Mittelen und Wege ergreifen würden / die Herren Ritterbürtige mit
dazu zu vermögen/wie es die Erhaltung Dero Landts-Fürstlicher Hocheit / und Respects an-
erfordern/und erheischen thäte. 2c.

Pro Extractu Protocolli

J. Jac. Codoné Gvilischer
Ritterschafft's Syndicus.



Die Kön. Kayserl. auch in Ger-
manien/ Hungern und Böheim

unverthänigste Behauptung/ das die
gütige Unterthanen für die auf Jhro Ober-
herren-Stühlen sitzende Majestät nicht ver-

Ad Caesarem

Gvilich- und Bergischer Land

Comiti

Chur-Fürstl. Durchleucht zu
gen zu Gvilich und

Betreffende Erndten-
steuer und neuen Steuern
süßgen löbliche Land-
schafft Capitul von

21n

1717
A. 1717

21n